

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Storebox Österreich

Die untenstehenden AGB sind Vertragsbestandteil

1 Abschluss des Verwahrungsvertrags

Die Darstellung von Lagerobjekten auf der Website stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung eines Lagerobjekts zu Verwahrungszwecken dar. Irrtümer vorbehalten. Durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ wird ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Die Buchungsbestätigung inkl. Verwahrungsvertrag und Erstrechnung werden per E-Mail unmittelbar nach Buchung an die im Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Kunden

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht das Abteil ausschließlich zu Lagerzwecken zu nutzen. Dieses Recht gilt ab Verwahrungsbeginn bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages.

3 Übernahme/Rückgabe des Abteils

- 3.1 Der Kunde hat bei der Übernahme das Abteil zu kontrollieren. Etwaige Schäden und/oder Verunreinigungen hat er dem Verwahrer unverzüglich in schriftlicher Form (brieflich oder per E-Mail) zu melden. Geschieht dies nicht, geht der Verwahrer davon aus, dass das Abteil in einem unbeschädigten und sauberen Zustand übernommen wurde.
- 3.2 Bei Vertragsende ist der Kunde verpflichtet das Abteil besenrein und im gleichen Zustand zu übergeben, wie er es übernommen hat (=Rückgabe). Die Verwendung von Reinigungsmitteln, um etwaige Verunreinigungen zu beheben, muss mit dem Verwahrer zuvor schriftlich abgestimmt werden.
- 3.3 Der Kunde ist bei Verletzung der Rückgabepflichten zu Schadenersatz verpflichtet. Dafür können auch Teile oder die gesamte Höhe der hinterlegten Kautions verwendet werden.
 - 3.3.1 Im Falle, dass das Abteil bei Rückgabe nicht in einem ordnungsgemäßen sauberen und unbeschädigten Zustand übergeben wird, hält sich der Verwahrer das Recht vor, das Abteil auf Kosten des Kunden zu reinigen, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen bzw. vom Kunden Schadenersatz geltend zu machen.
 - 3.3.2 Hinterlässt der Kunde bei Vertragsende Waren/Gegenstände in seinem Abteil, ist der Verwahrer berechtigt, diese auf Kosten des Kunden an einen anderen Ort zur Verwahrung zu verbringen und ein angemessenes Entgelt für die erbrachte Verbringungs- und Verwahrungsleistung zu fordern, die Waren/Gegenstände zu verkaufen bzw. zu versteigern oder, wenn die Verbringung oder Versteigerung wirtschaftlich nicht tragbar sind (insbesondere bei Müll oder offenkundig wertlosen Gegenständen) oder der Kunde trotz schriftlicher Verständigung (brieflich oder per E-Mail) nach angemessener Frist die Gegenstände nicht abgeholt hat, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu beseitigen.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde das Abteil bei Vertragsbeendigung nicht zurückgibt, ist der Verwahrer berechtigt, als Entschädigung das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

4 Zutritt zum Lagergebäude /-gelände und zu den Abteilen

- 4.1 Der Kunde hat während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00, Zutritt zum Lagergebäude und zu seinem Abteil.
- 4.2 Der Verwahrer behält sich vor, zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten auch besondere Öffnungszeiten festzusetzen oder die allgemeinen Öffnungszeiten einzuschränken. Zeitlich begrenzte besondere Öffnungszeiten können u.a. bei Vorliegen eines berechtigten Interesses festgesetzt werden. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere dann, wenn am Lagergebäude oder angrenzenden Bauteilen Umbauten, Modernisierungsarbeiten oder Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Mieter rechtzeitig schriftlich (brieflich oder per E-Mail) mitgeteilt werden. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Kunden rechtzeitig schriftlich (brieflich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

- 4.3 Der Verwahrer haftet nicht, falls aus technischen Gebrechen der Zutritt zum Abteil nicht möglich ist. Etwaige Schadensersatz-, Minderungs- oder andere Ansprüche gegen den Verwahrer können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Nur der Kunde oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder von ihm begleitete Person ist ermächtigt, das Lagergelände zu betreten. Der Kunde kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit schriftlich widerrufen. Für das Betreten des Grundstücks und des Lagergebäudes gilt die Hausordnung des Verwahrers. Der Verwahrer hat das Recht aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.
- 4.5 Der Kunde gestattet, bei Gefahr in Verzug, dem Verwahrer oder einer von ihm autorisierten Person das Abteil zu öffnen und es zu betreten.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem Verwahrer oder von ihm beauftragten Personen zu einem mindestens 7 Tage im Voraus angekündigten Termin Zutritt zum Abteil zu gestatten, wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden oder Instandhaltungsarbeiten und/oder andere Arbeiten notwendig sind, die die Sicherheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherstellen sollen und/oder ein Zu-/Umbau der Anlage vorgenommen wird. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, haben der Verwahrer oder von ihm beauftragte Personen das Recht, das Abteil ohne weitere Verständigung zu öffnen und zu betreten und, wenn nötig, gemäß Ziffer 6.2 vorzugehen.
- 4.7 Der Verwahrer hat das Recht, das Abteil ohne vorherige Verständigung und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen, zu betreten, die eingelagerte Ware gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 zu verbringen und/oder die notwendigen Veranlassungen zu treffen,
 - 4.7.1 falls der Verwahrer begründet annehmen kann, dass das Abteil gemäß Ziffer 5.5 verbotene Gegenstände/Waren enthält und in Folge von einer Gefährdung der umliegenden Abteile/Bereiche auszugehen ist oder das Abteil nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird;
 - 4.7.2 bei Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage;
 - 4.7.3 falls der Verwahrer von der Polizei, der Feuerwehr oder einer anderen autorisierten Behörde rechtmäßig aufgefordert wird, das Abteil zu öffnen.
- 4.8 Der Verwahrer ist verpflichtet, ein durch ihn oder durch eine von ihm autorisierte Person geöffnetes Abteil nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschließen und dem Kunden wieder Zugang zu verschaffen.

5 Nutzung der Lagerabteile durch den Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, sein Abteil zu verschließen und während seiner Abwesenheit verschlossen zu halten. Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, ein nicht verschlossenes Abteil zu verschließen.
- 5.2 Der Kunde hat für die sachgerechte Einlagerung bzw. Verwahrung seiner Waren/Gegenstände zu sorgen und die Interessen und das Eigentum Dritter zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne Zustimmung des Vermieters das Abteil weder ganz noch teilweise untervermieten noch den Gebrauch Dritten überlassen.
- 5.4 Der Kunde bestätigt, dass die Gegenstände/Waren, die in dem Abteil gelagert werden, sein Eigentum sind oder er im rechtmäßigen Besitz dieser ist; D.h., die Person(en), deren Eigentum die Gegenstände/Waren sind, hat (haben) ihm die Verfügungsgewalt über diese Güter erteilt und ihm wurde gestattet, die Güter im Abteil zu lagern. Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass die Gegenstände/Waren nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und/oder Schutzrechte Dritter verletzen.

- 5.5 Folgende Waren/Gegenstände/Materialien dürfen nicht eingelagert bzw. verwahrt werden:
- › Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, außer wenn diese sicher verpackt sind, sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen (z.B. in Dosen, etc.);
 - › Lebewesen jeglicher Art (Tiere, Pflanzen, Pilze; tot oder lebendig);
 - › brennbare oder entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten wie z.B. Benzin/Diesel, Gas, Lösungsmittel, Öle, Farben, etc.;
 - › unter Druck stehende Gase; Waffen, Munition, Sprengstoffe; radioaktive Stoffe, biologische/chemische Stoffe; Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien/Stoffe;
 - › alles was Rauch und/oder Geruch absondert; Materialien/Stoffe die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten;
 - › jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände;
 - › Kleidung (vor allem Pelzmäntel), außer sie sind sicher (luftdicht) verpackt; die Lagerung von neuer, nicht getragener, verpackter Kleidung ist nur in Rücksprache mit dem Verwahrer gestattet;
 - › Dem Kunden ist es des Weiteren nicht erlaubt Gegenstände/Waren zu lagern, die den Wert seiner bezogenen Versicherungsleistung überschreiten; Mindestversicherungswert sind € 3.000,00 (vgl. Ziffer 10 AGB).
- 5.6 Es ist dem Kunden und jeder anderen Person verboten:
- 5.6.1 das Abteil oder das Grundstück in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Kunden, Nachbarn oder die Verwahrerin gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten;
 - 5.6.2 irgendeine Tätigkeit auf dem Grundstück auszuüben, mit Ausnahme des Be- und Entladens des Abteils mit Gegenständen/Waren;
 - 5.6.3 Gegenstände auf dem Grundstück außerhalb des Abteils abzustellen oder zu lagern;
 - 5.6.4 das Abteil als Büro, als Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden;
 - 5.6.5 etwas ohne Genehmigung des Verwahrers an der Wand, Decke oder Boden des Abteils zu befestigen oder irgendeine Veränderung in oder am Abteil vorzunehmen;
 - 5.6.6 Emissionen jeglicher Art aus dem Abteil oder dem Lagergebäude austreten zu lassen;
 - 5.6.7 den Verkehr auf dem Grundstück sowie andere sich auf dem Grundstück befindliche Personen in irgendeiner Form zu behindern.
- 5.7 Sofern der Kunde die Bedingungen dieser Ziffer 5 erfüllt und nur Waren/Gegenstände in Übereinstimmung mit Ziffer 5.5 im Abteil verwahrt, übernimmt der Verwahrer die Obsorge für diese Waren/Gegenstände, wobei die Haftung des Verwahrers nur im Umfang der abzuschließenden Versicherung besteht.

6 Alternatives Abteil

- 6.1 Der Verwahrer hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. nötige Reparaturen, Umbauten, behördliche Anweisung, etc.), den Kunden aufzufordern, innerhalb von 10 Werktagen das Abteil zu räumen und die Ware in ein alternatives Abteil vergleichbarer Größe zu verbringen. Diese Aufforderung hat schriftlich (brieflich oder per E-Mail) zu erfolgen.
- 6.2 Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, ist der Verwahrer berechtigt, das Abteil selbst und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen und die Ware in ein anderes Abteil vergleichbarer Größe zu verbringen. Diese Verbringung darf auch von einem Dritten durchgeführt werden und erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des Kunden.
- 6.3 Falls Ware gemäß Ziffer 6 in ein vergleichbares Abteil verbracht wird, bleibt der bestehende Verwahrungsvertrag ohne Veränderungen aufrecht; der Wechsel berührt nicht den Bestand des Verwahrungsvertrags. Ein Anspruch auf einen Wechsel in das ursprüngliche Abteil besteht nicht.

7 Entgelt, Kautions- und Zahlungsbedingungen

7.1 Kautions-

- 7.1.1 Der Kunde hinterlegt bei der Buchung eines Abteils eine Kautions- in der im Verwahrungsvertrag vereinbarten Höhe. Nach Beendigung des Verwahrungsvertrages und ordnungs- sowie fristgemäßer Rückgabe des Abteils wird die Kautions- nach spätestens 15 Werktagen ohne Zinsen an die vom Kunden bekanntzugebende Bankverbindung zurückerstattet.
- 7.1.2 Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions- um jenen Betrag zu reduzieren, der notwendig ist um:
- › das Abteil zu reinigen,
 - › etwaige Schäden oder Verschmutzungen zu beseitigen,
 - › verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene NFC-Chips/Zahlenschlösser wiederzubeschaffen,
 - › Verwahrungsentgelt-rückstände, Rückstände bei allfälligen gebuchten zusätzlichen Leistungen und/oder Mahnpönalen zu bezahlen
 - › sowie zurückgelassene Gegenstände/Waren zu entsorgen.
- 7.1.3 Etwaige Spesen des Geldverkehrs, welche im Rahmen der Kautions-rückzahlung an die vom Kunden gewünschte Bankverbindung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 7.1.4 Der Kunde ist verpflichtet während der Vertragslaufzeit verbrauchte Beträge der Kautions- bis zur vereinbarten Höhe nachzuzahlen.

7.2 Verwahrungsentgelt, Mindestdauer, Fälligkeit, Zahlung

- 7.2.1 Die Höhe des Verwahrungsentgelts sowie allfälliger gebuchter zusätzlicher Leistungen ist im Verwahrungsvertrag geregelt.
- 7.2.2 Die Mindestbindungsdauer ist im Verwahrungsvertrag geregelt (beispielsweise 1 Monat, 6 Monate oder 12 Monate). Die Laufzeit des Verwahrungsvertrages verlängert sich automatisch um die gewählte Bindungsdauer, wenn der Verwahrungsvertrag nicht von einer der Parteien fristgemäß ordentlich gekündigt wurde.
- 7.2.3 Das Entgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat. Abrechnungstag ist der 28. Tag eines jeden Monats. Bei mehrmonatigen Verwahrungsverträgen ist daher das vereinbarte Entgelt immer am 28. eines jeden Monats im Voraus fällig. Bei Erstbuchung wird das anteilige Entgelt (bis zum nächsten 28. eines Monats) sofort zur Zahlung fällig.
- 7.2.4 Verfügbare Zahlungsarten sind Kreditkarte, SEPA, PayPal oder auf Rechnung. Der Verwahrer berechnet hierbei keine Gebühren. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Zahlungsart. Bei mehrmonatigem Bestehen des Verwahrungsvertrages gilt für die Zahlung zusätzlich: Die Abbuchung beziehungsweise Belastung der Kreditkarte bzw. des PayPal Kontos erfolgt zum 28. Tag eines jeden Monats.
- 7.2.5 Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit wird dem vereinbarten Entgelt die Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 (Basisjahr 2015 = 100) oder ein künftig an dessen Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die vereinbarte Wertbeständigkeit gilt für sämtliche vereinbarte Beträge (insbesondere auch für allfällige gebuchte zusätzliche Leistungen). Der Verwahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertsicherungsanpassung für jedes Kalenderjahr vorzunehmen. Alle Veränderungs-raten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Eine Mitteilung über eine erfolgte Anpassung muss beim Kunden mindestens 4 Wochen im Vorhinein, mit Bekanntgabe des Zeitpunktes der Entgelterhöhung, eingegangen sein.

7.3 Nicht-Bezahlung des Entgeltes, Zahlungsverzug

- 7.3.1 Soweit der Kunde das Entgelt nicht binnen angemessener Zahlungsfrist (binnen 7 Tagen) bezahlt, kommt der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall kann der Verwahrer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr für internen Aufwand (z.B. Verfassung von Schreiben, interne Kommunikation) sowie zusätzliche Kosten (z.B. Druck- und Portogebühren) in Höhe von € 5,80 je Bearbeitung fällig, wenn eine Zahlung mehr als 7 Tage fällig ist. Darüber hinaus hat der Kunde die anfallenden Eintreibungskosten, z.B. Inkassobüro- sowie Anwaltskosten zu tragen.

7.3.2 Dem Verwahrer bleibt es vorbehalten weitere Rechte und Ansprüche geltend zu machen.

7.4 Vertragliches Pfandrecht

7.4.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, welche dem Verwahrer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Kunden entstehen (Anspruch auf Verwahrungsentgelt, Anspruch auf Verzugszinsen, Anspruch auf Ersatz der Kosten einer allenfalls erforderlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruchsverfolgung, Anspruch auf Schadenersatz), räumt der Kunde dem Verwahrer ein Pfandrecht an den vom Kunden in das Abteil eingebrachten Waren/Gegenständen/Materialien ein. In diesem Zusammenhang räumt der Kunde dem Verwahrer das Recht ein, dem Kunden den Zutritt zum Gelände und zum Abteil zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Abteil zu befestigen. Diese Maßnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Verwahrer den Verwahrungsvertrag gekündigt/aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechtes berührt nicht die Verpflichtung des Kunden, offene Forderungen des Verwahrers zu begleichen.

7.4.2 Auf Verlangen des Verwahrers ist der Kunde verpflichtet, die laut Ziffer 7.4.1 verpfändeten Waren/Gegenstände an den Verwahrer herauszugeben. Kommt der Kunde dieser Herausgabepflicht nicht nach, ist der Verwahrer berechtigt, sich Zutritt zum Abteil zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Waren/Gegenstände selbständig, d.h. ohne Mitwirkung des Kunden, in Besitz zu nehmen.

7.4.3 Ein allfälliges gesetztes Pfandrecht (z.B. gemäß § 1101 ABGB analog) bleibt hiervon unberührt.

8 Kündigung des Vertrages

8.1 Jede der beiden Vertragsparteien ist zur ordentlichen Kündigung des Verwahrungsvertrags unter Einhaltung der Fristen berechtigt: Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (14 Tagen) zum 28. Tag des Monats nach Ablauf der gewählten Bindungsdauer möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

8.2 Der Verwahrer hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei vertragswidrigem Gebrauch des Abteils, insbesondere Verstoß gegen Ziffern 5, 6 oder 7 (ungeachtet einer Abmahnung) und sowie dann vor, wenn der Verwahrer seine Geschäftstätigkeit am Standort des Abteils, aus welchem Grund auch immer, einstellt.

9 Öffnen eines Abteils, Räumungsvergleich, Vertragsstrafe für Verzug mit Räumung

9.1 Die beiden Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ein, nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Verwahrer durchgeführtes Öffnen eines Abteils keinen Tatbestand der Besitzstörung darstellt, sondern ausdrücklich gestattet ist. Der Verwahrer verzichtet daher in so einem Fall auf eine Klagerhebung egal welcher Art.

9.2 Für den Fall, dass der Kunde das Objekt bei Vertragsbeendigung nicht räumt, ist der Verwahrer berechtigt, zusätzlich zum Benützungsentgelt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Verwahrungsentgelts geltend zu machen. Weitere Rechtsbehelfe und die Geltendmachung übersteigender Schäden bleiben vorbehalten. Darüber hinaus hat der Kunde bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Abteils das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

10 Versicherung

10.1 Der Kunde ist verpflichtet eine Mindestversicherung in Höhe von € 3.000,00 über das Buchungsportal des Verwahrers abzuschließen. Der abgeschlossene Versicherungsschutz besteht nur für jene Periode, für welche die Versicherungssumme im Voraus bezahlt worden ist.

10.2 Diese Versicherung muss über das Buchungsportal des Verwahrers abgeschlossen werden.

10.3 Es steht dem Kunden frei, über das Buchungsportal des Verwahrers eine höhere Versicherungssumme zu wählen oder über eine andere Versicherungsanstalt eine zusätzliche Versicherung für die eingelagerten Waren abzuschließen.

11 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung des Vermieters. Alle zum Datenschutz geltenden Bestimmungen finden Sie gesondert auf der [Datenschutzseite](https://www.store.me) von <https://www.store.me>.

12 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 12.1 Alle schriftlichen Mitteilungen des Verwahrers bzw. Kunden haben an die im Verwahrungsvertrag angeführte bzw. an die Verwahrer zuletzt schriftlich (brieflich oder per E-Mail) bekanntgegebene Adresse des Verwahrers bzw. Kunden zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.
- 12.2 Es gelten nur die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.
- 12.3 Auf dem Gelände des Verwahrers gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des Verwahrers ist Folge zu leisten.
- 12.4 Zwecks Vermeidung von möglichen Gebühren nach dem Gebührengesetz wird vereinbart, dass die Urkunde vom Verwahrer nicht unterzeichnet wird. Der Verwahrungsvertrag kommt nach Buchung durch den Kunden und der Übermittlung der Buchungsbestätigung inklusive des Verwahrungsvertrags zustande. Dessen ungeachtet ist eine allfällige Vertragsgebühr vom Kunden zu tragen.
- 12.5 Kunde erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.
- 12.6 Der Kunde akzeptiert zum Zwecke der Überwachung und des Schutzes des Lagergeländes und der verwahrten Gegenstände Videoaufnahmen und deren Speicherung auf dem Gelände / Grundstück, im speziellen auch auf den Gängen des Lagergebäudes.
- 12.7 Sollten Bestimmung des Verwahrungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.
- 12.8 Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien, Österreich.
- 12.9 Wenn die Buchung als Verbraucher abgegeben wurde und dieser zum Zeitpunkt der Buchung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Ziffer 12.8 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 12.10 Die Vertragssprache ist Deutsch.